

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Medicina Aulica

**Carl, Johann Samuel
Franckfurth, MDCCXL**

VD18 13152068

III. Armen-Collegium.

urn:nbn:de:gbv:45:1-17877

8. Gleich die Kinder beim Gemüts = Bau in eine nützliche Hand = Arbeit auch bei der Schul = Zucht zu führen, ist ein nötiges Divertissement. Dahero oeconomische, mechanische u. Geschäfte einen nützlichen Zeitvertreib bringen.
9. Die Kinder in allen ihren Schul = Abwech = selungen zur Stille, Einsamkeit, Ernsthaftig = keit, guter Gesellschaft, Ordnung zu gewöh = nen mit allem freundlichen Liebes = Rat; auch immer das innere und äußere Gebet zu unter = halten lehren, sind paedagogiae cordis zur Wiedergeburt.
10. Fremde Sachen im Wissen, Wollen, Würken abzuschneiden, erhält das noch un = verbildete Gemüt desto reiner, lauterer, un = verbildeter, zur Concentrirung der Kräfte.
11. Auch zu raten, und zu gewöhnen, daß sie nichts ohne Rat der Alten thun, damit das menschliche, eigenwillige Herz in allem zum Gehorsam, Demut, und aller Unterordnung gebracht werde.

III.

Armen = Collegium.

1. Die Armen haben Recht und Macht vor dem Richter = Stuhl Gottes, als Fiscäle und Advocaten auch gegen die Gewaltigsten

zu stehen, dahin kein Staat der Militair- und Civil-Diener kommen kan. In diesem Welt-Lauf ist keine Republicque so reich und herrlich, ia umlagert gegen alle Feinde, als die in der Armen-Versorgung wohl stehet.

2. Es ist also das Amt der Armen-Pfleger das höchste in der Policey, dahin die Toga, illustre Ordens-Stände endlich gefordert werden, um dem majestätischen Gott nachzuahmen, der in seiner Erhabenheit immer auf das Niedrige und Elende siehet, mithin die Schmach von Haus und Land abzuthun lernen, damit nirgends Mangel sich finde.
3. Es ist also solches Collegium über das geheime Conseil, weil es Gottes und des Nächsten Sache in der ersten Pflicht der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zu versorgen hat.
4. Ohngesäumt ohne Ausnahme muß hier alles in Ordnung kommen, die kranken Armen, die nackenden Armen zc. zu beraten, die Gesunden und Starcken in Arbeit und ordentlichen Wandel einzurichten.
5. Hieher gehöret vom Armen-Collegio nach der Apostel Policey-Ordnung, daß es Männer habe vol göttlicher Weisheit, und Heiligem Geist, alles zu prüfen und an seinen Ort zu legen, damit weder die verschiedene Bedürfnisse versäumet, und ein Bann auf das Land gebracht werde, noch durch leichtsinnige

- ge Verschwendung der Wohlthaten das Geistliche mit dem leiblichen Segen eine Hemmung bekomme.
6. Zur Armen = Verpflegung gehört kein verbanntes, ungerechtes Gut kommen zu lassen. Dahero nichts mit Lotterie, und dergleichen Mitteln einzubringen. Das reine, unbesflehte Opfer gehöret in den Gottes = Kasten. Auf freien Liebes = Beitrag ist alles zu wenden.
 7. Wie die alten und neuen Legata immer mehr in richtige Ordnung und Gebrauch gebracht werden, wird an solchem Armen = Collegio eine geistliche, wie leibliche Anforderung seyn, damit der letzte Wille solcher Vermächtnis immer zu ihrer Seelen Nutzen auch in der Ewigkeit gefordert werde.
 8. Nun solche Armen = Sorge wird sich in grose, aber nötige und magnifique Collegia eintheilen, daß Kranke, Wittwen, Waisen, Soldaten, Dienst = Leute, Fremde, Alte &c. besondere Einrichtungen erhalten, auch reiche Gelegenheiten, das ganze reiche Land und Staaten finden, mit täglicher Ausübung der Barmherzigkeit, die zeitlichen Güter in die Ewigkeit überzuführen.
 9. Die Weisheit von oben kan nichts dem menschlichen Geschlecht mittheilen als Rathgeben. Wer sie als Projecter verwirft, der mag in einer Darbung vergeblich an der Armen Thüre klopfen.

IV.

Gesundheits-Collegium.

1. In specie unter und zu, ia vor allen Armen-Anstalten gehören die Versorgungen der Kranken, und zwar der Armen, wie Reichen, in weise Ordnung zu bringen, damit des Lebens Erhaltung durch allen möglichen Rat und Hülfe zu der Seelen Dienst wohl eingerichtet werde.
2. Es ist möglich, daß in ieder Stadt, sie sey so klein als sie wolle, ein völliges Sanitäts-Collegium gepflanzt werde zur Nothdurft, wie vielmehr in einem ganzen Lande und Republique.
3. Dahero eine grosse Polickey desto eher über solche Kranken-Versorgung ein general-Collegium Medicum nötig hat, das die Inspection über Medicos, Chirurgo, Apoteker, Heb-Ammen etc. und deren ieden eigentliche Berufs-Geschäfte führe.
4. Kranken-Häuser kan ieder kleine Ort und District halten, darinn ein Medicus oder Chirurgus die innere und äufere Krankheiten an Armen nicht allein curiren, sondern auch lehren kan, zum beständigen Seminario solcher Kranken-Wärter in allerlei Bedürfnis.
5. Wo aber die Vielheit solcher Zu- und Umstände sich ereignen: da kan und sol alles in guter Co- und Subordination stehen. 6.